Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/2/8 1Ob296/67, 7Ob593/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1968

Norm

ABGB §1118 E

Rechtssatz

Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, daß der Vermieter beweisen müßte, daß er die für die Ausbesserungen erforderlichen Mittel zur Verfügung habe ein solcher Beweis wurde von der Judikatur (so etwa MietSlg 2848) nur dann gefordert, wenn die notwendigen Ausbesserungen eine zeitweilige Räumung des Bestandobjektes durch den Mieter notwendig machen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 296/67
  Entscheidungstext OGH 08.02.1968 1 Ob 296/67
  Veröff: MietSlg 20189
- 7 Ob 593/78
  Entscheidungstext OGH 22.06.1978 7 Ob 593/78
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0021180

Dokumentnummer

JJR_19680208_OGH0002_0010OB00296_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at